

- Wenn beim Duschen in einem durchgehend gefliesten Raum Leitungswasser über defekte Bodenfliesen oder deren Fugen ins Mauerwerk dringt, liegt kein gedeckter Nässeschaden vor (LG München I NJOZ 18, 231).
- Es handelt sich nicht um „bestimmungswidrig austretendes Leistungswasser“ und damit nicht um einen Versicherungsfall im Sinne der Gebäudeversicherungsbedingungen, wenn Leitungswasser durch Haarrisse in der Duschwanne in Wände und Mauerwerk eindringt (LG München I VersR 10, 1180)

Andererseits:

- Wenn Wasser in einer Dusch- oder Wannenecke eines Hauses „durch die Wand“ gelangt ist, so liegt ein bestimmungswidriger und unmittelbarer Austritt von Leitungswasser aus mit den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen vor und damit ein Nässe-schaden durch Leitungswasser im Sinne der Gebäudeversicherungsbedin-gungen (OLG Schleswig VK 15, 176).
- Wasser ist aus mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen der Was-serversorgung bestimmungswidrig ausgetreten, wenn es in der Dusche am Fliesenspiegel herunterläuft und über den nicht versiegelten Fliesen-durchgang der Duscharmaturen in die dahinter liegende Zwischenwand gelangt (OLG Naumburg VK 19, 65).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Im Außenbereich verlegte Drainagerohre dienen nicht der Wasserversorgung: OLG Nürnberg VK 21, 58
- Während des Urlaubs muss der Hauptwasserhahn nicht geschlossen werden: OLG Celle VK 21, 95
- Ungenutzte Gebäude: Diese Kontrollpflichten hat der VN bei wasserführenden Anlagen: OLG Koblenz VK 20, 167

LESERERFAHRUNGS-AUSTAUSCH

Ihre erstrittenen Entscheidungen helfen weiter

■ Inzwischen erreichen immer öfter Urteile die Redaktion, die von unseren Lesern erstritten und zur Veröffentlichung eingereicht werden. Diese erfreuliche Tendenz stärkt das Ziel von „Versicherung und Recht kompakt“, Sie immer aktuell über die Neuerungen und „Trends“ im Versicherungsrecht zu informieren. Da die meisten Streitfälle bereits in erster Instanz beendet werden, möchten wir auch in diesem Bereich berichten. ■

Daher die Bitte der Redaktion: Wenn Sie ein interessantes Urteil erstritten haben, über das nach Ihrer Ansicht berichtet werden sollte, schreiben Sie uns bitte: IWW Institut, Redaktion Versicherung und Recht kompakt, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Fax 02596 92299, vk@iww.de.



ARCHIV

Beiträge unter
iww.de/vk



Schicken Sie
uns Ihr Urteil